

Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen

Franziuseck 5
28199 Bremen
Telefon: 0421 5378 -337/338
Telefax: 0421 5378 -400
E-Mail: wsa-bremen@wsv.bund.de,
Internet: www.wsa-bremen.de



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Merkblatt zur Ausstellung von dem

SCHIFFERDIENSTBUCH / FAHRTENBUCH / ÖLKONTROLLBUCH in der Binnenschifffahrt

Wer benötigt ein Schifferdienstbuch (SDB) ?

Jedes Besatzungsmitglied auf einem Binnenschiff muss seine Qualifikation und seine Tauglichkeit durch das **Schifferdienstbuch** ordnungsgemäß nachweisen.

Wer kann ein Schifferdienstbuch beantragen ?

Jede Person die zur Besatzung gehört, muss geeignet und gesundheitlich tauglich sein. Die Person kann bei jedem WSA ein SDB beantragen, wenn die Voraussetzungen (Unterlagen) erfüllt sind. Bei Mitbürgern aus nicht EU-Staaten muss ein gültiges Visum bzw. eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Eintrag „Aufenthaltstitel“ in Pass) eingetragen sein. Das SDB wird dann befristet für nur 3 Monate innerhalb eines Jahres ausgestellt, wenn im Pass/Visum keine andere Eintragung enthalten ist.

Welche wesentlichen Voraussetzungen sind zu erbringen ?

Der Antragsteller muss seine körperliche Eignung (nach G 25, G 26) dem WSA durch ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B 1 der BinSchUO oder B 2 der BinSchiffsPatentVO o. Rhein-PatentVO nachweisen.

Welche Unterlagen muss der Antragsteller beim WSA vorlegen.

- einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag
- Das ärztliche Zeugnis der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung BFG (früher AMD) darf nicht älter als drei Monate sein.
Erstausstellung (Mindestanforderungen an das Seh- und Hörvermögen) oder des Seeärztl. Dienstes,
- Ein Lichtbild (neueren Datums),
- Personalausweis, Reisepass oder Seefahrtbuch,
- Der Nachweis über die Qualifikation in der Binnenschifffahrt (wenn diese nicht vorhanden ist, wird im Schifferdienstbuch nur der "Decksmann" eingetragen – gemäß Anhang XI der BinSchUO neu)

Wer führt in Bremen die arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 25, G 26 (ärztliches Zeugnis nach o.g. Anlage B 1 o. B 2 durch ?

- Das Betriebsarztzentrum Bremen e.V., Grünenweg 6, 28195 Bremen, Tel. 0421/ 322 77-0 (GBF) telefonische Terminabsprache ist unbedingt erforderlich.
- Der seeärztliche Dienst, Faulenstr. 67, 28195 Bremen, Tel. 16584 - 40 (Mon. – Fr. 8:00 – 11:30 h)

Was ist bei der jährlichen Überprüfung des SDB's zu beachten ?

Die Angaben im SDB (Fahrzeiten) sollten durch ein Bordbuch, oder einer Kopie aus dem die Fahrten hervorgehen, belegt werden. Die Eintragungen im SDB sind nur vom Schiffsführer vorzunehmen und in Spalte „I“ von diesem nur zu unterschreiben.

Auf den Seiten 9, 27 und 28 im SDB befindet sich eine Mustereintragung, für die Spalte "F", "G", und "H", die vom WSA mindestens einmal **jährlich** überprüft werden muss. Fahrzeiten die älter als 15 Monate zurück liegen (letzter Kontrollvermerk) werden nicht mehr geprüft.

Wie ist das ordentliche Schifferdienstbuch auszufüllen ?

Handschriftlich nur durch den Schiffsführer, gemäß Mustereintragung (s. im SDB Seite 9 , 27 und 28).

Welche Gebühren sind zu entrichten ?

Die Neuausstellung eines **Schifferdienstbuches (SDB) eines Fortsetzungsbuches** oder einer **Ersatzausfertigung**, oder die Ausstellung eines **Fahrten-** oder **Ölkontrollbuches, z.Zt. a. 10,00 €**. Die Überprüfung der Seite/n (mit einem Kontrollvermerk) im Schifferdienstbuch, jede angefangene Seite: 1,00 €, mindestens jedoch: 5,00 €